

Satzung der Stadt Bielefeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sperberstraße“ vom XXXX

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am XXXXXXXX aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sperberstraße

Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke Sperberstraße 1-25a, 2-54a und Oldentruper Straße 106-106e (Gemarkung Bielefeld, Flur 63, Flurstücke 1847 und 1876) sowie die öffentliche Straßenparzelle Sperberstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 63, Flurstück 1864). Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlich.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Maßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156 a BauGB) werden ausgeschlossen.

§ 3

Geltungsdauer der Sanierungssatzung

Die Frist, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird auf die maximal mögliche Dauer von 10 Jahren festgesetzt. Die Sanierungsmaßnahme soll somit spätestens zum 31.12.2030 abgeschlossen sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.